

1. Übungsaufgaben: Einführung in das Strafrecht, Deliktstypen

a) Was bedeutet der Satz „nulla poena sine lege“ ?

b) Welche Eigenschaft muss ein Strafgesetz aus verfassungsrechtlicher Sicht haben, um nicht gegen das Grundgesetz zu verstoßen? (mehrere Antworten können richtig sein)

- (1) Es muss hinreichend bestimmt sein.
- (2) Es muss für jeden Bundesbürger verständlich formuliert sein.
- (3) Es darf keine rückwirkende Strafbarkeit anordnen.
- (4) Es darf nur eine Freiheitsstrafe von maximal 15 Jahren anordnen.

c) Was ist ein *Straftatbestand*, was ist ein *Tatbestandsmerkmal* und was ist ein *Strafrahmen* ? (zeigen Sie dies beispielhaft anhand eines frei gewählten Paragraphen des StGB auf).

d) Welche der folgenden Aussagen ist richtig ?

- (1) Zum objektiven Tatbestand einer Strafnorm gehören: Objektive Tatbestandsmerkmale, Kausalität, objektive Zurechnung, die jeweilige Strafandrohung.
- (2) Zum objektiven Tatbestand einer Strafnorm gehören: Objektive Tatbestandsmerkmale, Kausalität, objektive Zurechnung, eventuell erforderliche Strafanträge.
- (3) Zum objektiven Tatbestand einer Strafnorm gehören: Objektive Tatbestandsmerkmale, Kausalität, objektive Zurechnung.
- (4) Zum objektiven Tatbestand einer Strafnorm gehören: Objektive Tatbestandsmerkmale, objektive Tatmotive, Kausalität, objektive Zurechnung, eventuell erforderliche Strafanträge.

e) Welche Typen eines Straftatbestandes gibt es nicht im deutschen Strafgesetzbuch?

(mehrere Antworten können richtig sein)

Fahrlässigkeitsdelikte

Gesinnungsdelikte

Verdachtsdelikte

Erfolgsdelikte

Unterlassungsdelikte

Vorsatzdelikte

Schadenersatzdelikte

Tätigkeitsdelikte

f) Was ist ein „relatives Antragsdelikt“?

- (1) Ein Straftatbestand, für dessen Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ein Strafantrag der Polizei zwingend erforderlich ist.
- (2) Ein Straftatbestand, für dessen Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte entweder ein Strafantrag des Verletzten oder die Bejahung des „öffentlichen Interesses“ durch die StA zwingend erforderlich ist.
- (3) Ein Straftatbestand, für dessen Strafverfolgung durch die Staatsanwaltschaft und die Gerichte ein Strafantrag des Verletzten zwingend erforderlich ist.

2. Fälle zu den Themen Totschlag (§ 212 StGB), Kausalität und Objektive Zurechnung

Fall 1

A schießt mit einer Pistole in die Brust des B. B stirbt noch am Tatort.
Strafbarkeit des A gem. § 212 StGB?

Fall 2

A und B schießen mit ihren Pistolen auf B. A trifft ihn am Unterschenkel, B trifft den rechten Arm des B, der noch am Tatort verstirbt. Ein medizinischer Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass B an keinem der beiden Schüsse allein gestorben wäre. Nur das Zusammenwirken beider Verletzungen hatte zum Verbluten des B geführt. Strafbarkeit des A gem. § 212 StGB?

Fall 3

A will B töten und sticht mit einem Messer auf ihn ein. B wird zwar verletzt, seine Wunde ist aber nicht akut lebensgefährlich. Da er schnell von einem Rettungswagen (RTW) abtransportiert wird, scheint klar, dass er gerettet werden kann. Auf dem Weg in das Krankenhaus wird der RTW jedoch von einem LKW-Fahrer übersehen und gerammt. Der Verkehrsunfall ist so heftig, dass B an den Folgen des Aufpralls stirbt. Strafbarkeit des A gem. § 212 StGB?

3. Fälle zu den Themen Sachbeschädigung (§ 303) und Hausfriedensbruch (§ 123)

Fall 1

A ärgert sich über die sorglos-exzessive Auto-Nutzung seines Nachbarn. Deshalb lässt A die Luft aus allen 4 Reifen des PKW des N und klebt einen handelsüblichen, 20x25 cm großen Aufkleber mit der Aufschrift „Stoppt die CO 2-Verpestung unserer Luft“ auf seine Frontscheibe. Strafbarkeit des A gem. § 303 ?

(BGHSt 13, 207: <http://www.jurawelt.com/gerichtsurteile/strafrecht/bgh/3603>)

Aufgabe für das Selbststudium: Lesen Sie §§ 304, 305 StGB! Klären Sie Tatbestandsmerkmale, die Ihnen ggf. unklar sind!

Fall 2

Polizeikommissar P will mit dem A in dessen Wohnung reden, obwohl A an der Haustür deutlich macht, dass er das Gespräch lieber an der Haustür führen möchte und P im Hausflur stehen bleiben soll. Daraufhin drängt P den A mit seinem Körper zurück, betritt trotz Protest des A die Wohnung und schließt die Tür hinter sich. Eine Rechtsgrundlage nach der StPO oder dem PolG liegt, was P weiß, nicht vor. Strafbarkeit des P?

4. Fälle zum Thema Vorsatz

Fall 1

A und B verkehren schon seit einiger Zeit sexuell miteinander. A weiß, dass er HIV-positiv ist. Bei einem Geschlechtsverkehr wird B mit dem Virus infiziert. Auf welches Strafdelikt hatte A Vorsatz?

Fall 2

A wirft einen Stein in Richtung auf eine 15 Meter entfernte Gruppe von Mitschülern und denkt sich: „Es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“ Schüler B erleidet eine blutende Platzwunde im Gesicht. Strafbarkeit des A?

Fall 3

A wirft einen Stein in Richtung auf eine 15 Meter entfernte Gruppe von Mitschülern und denkt sich: „Es wäre ja nicht schlimm, wenn sich jemand etwas tut.“ Schüler B wird von dem Stein so ungünstig am Kopf getroffen, dass er wenige Stunden später infolge einer Hirnblutung verstirbt.

Lesetipps:

- Wessels/Beulke/Satzger: Strafrecht AT, 43. Aufl., Rn. 202-238.
- Rönnau: Grundwissen Vorsatz, JuS 2010, 675.
- BGH 30.4.2014 (Abgrenzung Vorsatz/Fahrlässigkeit): <https://openjur.de/u/690829.html>

5. Fälle zum Thema Körperverletzungsdelikte

Fall 1 (Beginn der Tatobjektsqualität)

Die Firma PharmaMed AG hat das leichte Beruhigungsmittel „Conterzahn-Sedativ“ entwickelt und will nun mit dem Vertrieb beginnen. Obwohl der A - der Vorstandsvorsitzende und Hauptaktionär der Firma - schon seit Monaten von seiner Wissenschaftsabteilung gewarnt wird, das Medikament könne nach neuen Forschungsergebnissen schwere Missbildungen bei Neugeborenen auslösen, beginnt A mit dem Vertrieb des rezeptfreien Mittels. Die schwangere Frau F kauft das Mittel in der Apotheke und nimmt es nur während eines Monats und streng unter Beachtung der Gebrauchsanleitung. Fünf Monate später wird das Kind der F mit irreparabel geschädigten Beinen geboren. Strafbarkeit des A?

Fall 2 (Misshandlung und Erheblichkeitsschwelle)

Im Rahmen eines Streites versetzt Anton (A) dem Bernd (B) eine leichte Ohrfeige, durch die der B nur ein kurzes Ziehen an der Wange spürt. Danach schubst er B auf den Boden. B erleidet dadurch eine blutende Schürfwunde am Knie sowie einen Bruch des Handgelenkes, der von einem Arzt versorgt wird. Strafbarkeit des A?

Fall 3 (Psychische Folgen)

M ist von seiner Freundin F verlassen worden, was ihm seit längerer Zeit schlaflose Nächte bereitet. Wenn er schon leiden muss, meint M, dann soll auch die F nicht zur Ruhe kommen. Daher ruft er über mehrere Wochen lang täglich jeweils viermal pro Nacht bei der F an. Bevor F das Telefon abnimmt, legt M auf. F legt sich jedes Mal wieder zu Bett und schläft schnell wieder ein, leidet aber tagsüber an depressiven Verstimmungen und Konzentrationsstörungen infolge der nächtlichen Störungen. Strafbarkeit des M?

(BGH NJW 2013, 3383: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/13/4-168-13.php?referer=db>)

Fall 4 (Gefährliche Begehungsarten)

A tritt den am Boden liegenden B mit seinem Fuß einmal kräftig in den Magen. A trägt dabei einen festen Halbschuh mit stabiler Hartgummisohle.

Fall 5 (Gefährliche Begehungsarten)

A will seinem Erzfeind O, der seit Jahren behauptet, „besseren Fußball“ zu spielen, einen kräftigen Denkmalsstein verpassen.

B weiß um den jahrelangen Streit der beiden und ruft: „Na, dann schnapp ihn dir doch endlich mal - in den See, in den See.“ A reißt daraufhin den O blitzschnell hoch und stößt ihn in den eiskalten Plötzensee. O kann sich mit letzter Kraft retten und kommt mit einer Lungenentzündung davon. Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Fall 6 (Schwere Folgen, „wichtiges Glied“)

Gemeinsam mit drei Freunden überwältigt S den O und bringt ihn zu Boden. Während seine Freunde den O festhalten und dessen ausgestreckten rechten Arm auf einem Holzklotz fixieren, schlägt S mit einem spitzen Malerwerkzeug mehrfach auf die Finger des O. Dabei trennt er das erste Glied des Mittelfingers vollständig ab und verletzt den rechten Zeigefinger schwer. Dieser Zeigefinger des O blieb fortan versteift und konnte nicht mehr bewegt werden. O ist es wegen der beiden Verletzungen seitdem nicht mehr möglich, die rechte Hand zu einer Faust zu formen. Strafbarkeit des S?

(nach BGHSt 51, 252: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/4/06/4-522-06.php?referer=db>)

6. Fälle zum Thema Eigentumsdelikte

Fall 1 (Bundeswehr-Mützen-Fall)

Der Wehrpflichtige W hat kurz vor dem Ende seiner Dienstzeit auf einem nächtlichen Übungsmarsch seiner Einheit seine Mütze verloren. Als einige Tage später bei einer Geländeübung der Gefreite G infolge Hitzschlags bewusstlos zusammenbricht, nimmt W ihm heimlich die Mütze weg und steckt sie ein. Danach leistet er G Erste Hilfe; trotzdem stirbt G wenige Stunden später, ohne das Bewusstsein wiedererlangt zu haben. W liefert die Mütze bei seiner Entlassung bei dem Verwalter der Bekleidungskammer ab (BGHSt 19, 387).

Fall 2 (SB-Tankstellen-Fälle)

A tankt an einer Selbstbedienungstankstelle 30 Liter Benzin. Anschließend will er bezahlen. Als er bemerkt, dass der Tankwart T gerade telefoniert und den A noch nicht gesehen hat, beschließt er, die Gelegenheit zu nutzen und fährt ohne vorher noch zu bezahlen weg.

Fall 3 (Verlorene und vergessene Sachen)

Die A verliert bei einem Spaziergang im Wald versehentlich ihre Geldbörse. Der Zivilrechtsprofessor T, der am nächsten Tag mit seinem Hund den gleichen Weg entlang spaziert, findet das Portemonnaie der K und nimmt es mit, um sein karges Gehalt ein wenig aufzubessern. Strafbarkeit des T?

Fall 4 (Wegnahme durch Mitarbeiter)

A ist wissenschaftlicher Angestellter der Universität. Eines Tages nimmt er zwei wertvolle Messgeräte aus seinem Labor und versteckt sie unauffällig unter einem Holunderbeerbusch auf dem umzäunten Gelände des Uni-Fachbereiches. Da A selbst kein Auto besitzt, berichtet er am Abend des selben Tages seiner Freundin F von der Aktion am Vormittag und fragt die F, ob sie ihm beim Abtransport der Geräte helfen könne. F erklärt sich dazu bereit. Gemeinsam fahren sie mit F's Auto zum Gelände der Uni. A klettert über den Zaun, holt die Beute aus dem Versteck und reicht sie der F über den Zaun hinweg. A und F entkommen unerkant. Strafbarkeit des A?

Fall 5 (Haus- und Familiendiebstahl)

D, der in Geldnöten steckt, hatte am 15.01.2017 bei seinem Vater V eine wertvolle Sammlung von Überraschungs-Ei-Figuren entwendet. Am 10.02.2017 bot er die Sammlung dem Comichändler A zum Kauf an, der sie dem D dann auch für 10.000,- Euro abkaufte. Strafbarkeit des D?

Fälle zum Thema Eigentumsdelikte (§§ 243, 244)

Fall 6

In einem Adidas-Store probiert der A in einer dafür vorgesehenen Kabine ein Sportshirt an und entschließt sich dazu, es ohne zu bezahlen mitzunehmen. A entfernt mit etwas Geschick und ein wenig Gewalt das elektronische Sicherungsetikett an dem Shirt, das sonst an einer Schleuse unmittelbar hinter der Kasse einen Alarm auslösen würde. Das Sicherungsgerät lässt er in der Umkleide liegen, zieht seinen eigenen Pullover über das Sportshirt und verlässt durch die Kassenzone und die Sicherheitsschleuse den Store. Es wird kein Alarm ausgelöst.

Fall 7

A geht durch ein Sportgeschäft und versteckt einen Baseballschläger (Wert: 80 Euro) aus der Auslage im Ärmel seines Mantels. Vor dem Ausgang wird er von einem Detektiv gestellt und später der Polizei übergeben. Dort gibt er wahrheitsgemäß an, er habe nur so gehandelt, weil er „nicht hinter seinen Freunden zurückstehen“ wollte, die „auch so ein Ding haben.“ Als Schlagwaffe habe er es nie verwenden wollen.

Fall 8

Der Rechtsradikale R bricht mit einer Eisenstange die Tür zu einem Gebäude auf, das als städtische Obdachlosenunterkunft dient, da er die Wände mit Nazi-Parolen besprühen will, die seinen Hass gegen Obdachlose und Ausländer ausdrücken. Weil die Unterkunft täglich erst ab 17 Uhr in Betrieb ist, befinden sich keine Personen in der Baracke. Nachdem er ein paar dumme Sprüche an die Wände gesprüht hat, geht er Richtung Ausgang. Dabei fällt ihm ein im Flur abgestelltes Fahrrad auf, das er mitnimmt, um es für sich zu behalten. Mit dem Rad verlässt er die Unterkunft.

(vgl: BGH NStZ 2011, 36 (§ 243: Verwendung von Schlüsseln durch Angestellte: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/10/2-385-10.php?referer=db>)

Fall 9

Berufsbedingt kennt sich A in seiner Heimatstadt sehr gut aus und will dies nutzen, um in großem Stil Ladendiebstähle in Supermärkten zu organisieren. Seine Freunde X und Y machen mit. A will laufend Objekte, Ort, Zeit und Ausführung bestimmen und den erforderlichen Pkw organisieren. Die Beute wollen sich die drei teilen. Am Tatort selbst soll A nicht anwesend sein. Der erste „Coup“ in einem Lebensmittelmarkt läuft tatsächlich wie geplant ab, jedoch wird das Trio aus A, X und Y beim Abtransport der Beute festgenommen. Strafbarkeit des A?

Lesetipp:

- Rengier: Strafrecht Besonderer Teil I, §§ 2-5.

- Zopfs: Der Tatbestand des Diebstahls, ZJS 2009: http://zjs-online.com/dat/artikel/2009_5_226.pdf

7. Fälle zum Thema „Täterschaft und Teilnahme“

Fall 1

Anton und Bernd lauern dem O hinter einer Hausecke auf, da sie den O unbedingt verprügeln wollen. Als O vorbeikommt, springen Anton und Bernd hervor. Bernd hält ihn fest damit Anton auf ihn einschlagen kann, was so auch geschieht.

Fall 1 a

A und B begehen seit längerem Einbrüche in Villen und entwenden dort Schmuckstücke. Eines Abends brechen sie in ein Wohnhaus ein. Später, als sie sich schon im Auto auf dem Rückweg vom Tatort befinden, zieht A eine Schusswaffe aus der Jacke, die er während der Tat bei sich hatte. B ist überrascht, da dies nicht abgesprochen war und er damit nicht gerechnet hatte.

Fall 2

N, Chef einer Skinhead-Gruppe, will mit seinen 5 Leuten einen linken Buchladen „plattmachen.“ Er legt den Termin fest, erklärt der Gruppe seinen Plan und zieht mit seiner mit Baseballschlägern bewaffneten Gruppe los. Die 5 Neonazis stürmen den Laden, bedrängen den Inhaber und zerschmettern das Mobiliar während N die Aktion von der gegenüber liegenden Straßenseite aus überwacht. Beteiligung des N?

Fall 2 a

Während die 5 Personen den Laden zertrümmern, kommt zufällig deren Kumpel K vorbei. Von dem Treiben inspiriert schnappt er sich wortlos eine herumliegende Eisenstange und macht bei der Zerstörung des Ladens mit.

Fall 3

A erzählt in Gesellschaft seines Freundes B, er wolle den O verprügeln. Dabei möchte B nicht mitwirken. Bevor er sich entfernt, rät er dem A aber noch, zu diesem Zweck wenigstens einen stabilen Baseballschläger mitzunehmen, da sich O wohl wehren werde. A findet die Idee von B klasse und begibt sich mit dem Baseballschläger zum Haus des O und wartet auf ihn.

Er begegnet dort seinem Bekannten C, dem er von seinem Plan erzählt. C bestärkt den A in seiner Ansicht, dass „O schon lange eine Abreibung verdient“ habe und er „nicht zimperlich sein soll“. Als O erscheint, tritt A ihm in den Weg und holt mit dem Schläger aus. O schafft es nicht, dem Schlag auszuweichen und erleidet eine gefährliche Platzwunde am Kopf.

Lesetipp:

- Rengier: Strafrecht AT, § 41, § 44 - 45.

- Becker: Übungsfall: http://zjs-online.com/dat/artikel/2010_3_332.pdf (erst ab S. 409 zu § 25 II).

8. Fälle zum Thema Rechtswidrigkeit

Fall 1

Der 15jährige Jugendliche J klettert über den Zaun am Grundstück des gelähmten Rentners R um auf einem Baum des R Kirschen zu pflücken. R ist darüber sehr ärgerlich, da sich schon den ganzen Sommer über Jugendliche an seinem Obst bedienen.

Da lautes Rufen und Drohen den J nicht von seinem Tun abbringt greift R zu seinem Kleinkalibergewehr und gibt einen Warnschuss ab. Auch diese Aktion hindert J nicht am Pflücken weiterer Kirschen. Daraufhin zielt R auf den Oberkörper des J und drückt ab. J wird lebensgefährlich verletzt und kann nur durch eine Notoperation gerettet werden. Strafbarkeit des R?

Fall 2

Der Gastwirt G hat erfahren, dass A und B – denen er vor einiger Zeit Hausverbot erteilt hatte – Tagen aus Ärger darüber die Kneipe des G „platt machen“ wollen. G vertraut der Polizei nicht und will die Sache „selbst in die Hand nehmen“. Zwei Tage später bemerkt er, wie sich A und B in etwa 200 m Entfernung von seiner Kneipe treffen. G nimmt eine Reizgasdose, rennt zu den beiden auf die andere Straßenseite und sprüht ihnen den Stoff aus 2 Metern Entfernung in die Augen, wodurch A und B stechende Schmerzen erleiden. Strafbarkeit des G?

Fall 3 (Zivilrechtliche Rechtfertigung, §§ 228, 904 BGB)

Ohne zu fragen leiht sich der A den Regenschirm seines WG-Mitbewohners B für den Weg zum Supermarkt. Vor dem Geschäft wird er von dem Bullterrier des Hundebesitzers H angegriffen. Das Tier hatte sich von seiner Leine befreit. Weil er sich nicht anders vor Verletzungen zu schützen weiß schlägt A mit dem Schirm so heftig auf das Tier ein, dass der Schirm zerbricht. Der Bullterrier lässt von A ab, da dieser ihm einen Zahn ausgeschlagen hat. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs. 1?

(B verlangt später Schadenersatz für den zerbrochenen Schirm von A. H verlangt die Tierarztkosten für die Behandlung seines Hundes.)

Fall 4 (Festnahmerecht, § 127 I StPO)

Fortsetzung von Fall 1:

Nachdem A den Hundeangriff erfolgreich überstanden hat, will er seine Einkäufe erledigen. Als er gerade in den Supermarkt gehen will kommt ihm ein Mann aufgeregt aus dem Markt entgegengerannt. Da im Hintergrund noch jemand „Halt - stehenbleiben!“ ruft sieht es für A so aus als sei hier ein Ladendieb auf der Flucht. Deshalb stoppt A den Mann mit einem schmerzhaften Faustschlag gegen den Körper. Kurz darauf stellt sich heraus, dass es sich bei dem Mann nur um den Hundebesitzer H handelt, der seinen Hund einfangen wollte. Ein Diebstahl lag nicht vor. Strafbarkeit des A gem. § 223?

9. Fälle zum Thema „Schuld / Entschuldigungsgründe“

Fall 1 („Haustyrannen-Fälle“)

Frau F lebt mit ihrem Ehemann M und zwei Kindern in einer gemeinsamen Wohnung. M hatte die F über viele Jahre hinweg durch zunehmend aggressive Gewalttätigkeiten und Beleidigungen immer wieder erheblich verletzt und gedemütigt. Auch die Kinder wurden von ihm häufig geschlagen. Regelmäßige Polizeieinsätze in der Wohnung, frühere Verurteilungen und eine Familientherapie haben den M nicht verändert. Eines Abends, als M infolge seiner Alkoholisierung schnell und tief einschläft, sieht F keinen anderen Ausweg mehr, da sie sich vor lebensbedrohlichen Gewalttätigkeiten gegen sie und die Kinder fürchtet, sobald M wieder wach ist:

Sie nimmt einen schweren Hammer und schlägt M mehrfach auf den Kopf um – wie sie in der späteren Vernehmung angibt – „dem endgültig ein Ende zu setzen“. In dem Glauben, M sei tot, verlässt sie die Wohnung und zeigt das Geschehen bei der Polizei an. M kann durch schnelle ärztliche Versorgung gerettet werden und überlebt.

Selbststudium: Fall 2 („Nötigungsnotstand“)

Gegen den Unternehmer U läuft ein Strafverfahren, weil er große Mengen verdorbenes Fleisch in den Vertrieb gebracht hat. Sein Auszubildender A, der die Machenschaften des U beobachtet hatte, soll als Zeuge vor Gericht aussagen. U droht dem A vor der Gerichtsverhandlung, er werde einerseits entlassen und zudem könne er sich „auf eine kräftige Abreibung einstellen“, wenn er ihn vor Gericht nicht entlaste. Aus Angst vor dem als brutal bekannten U sagt A wahrheitswidrig nur Entlastendes vor Gericht aus, U wird deshalb freigesprochen. Strafbarkeit des A gem. § 153 StGB?

Aufgabe für das Selbststudium: Machen Sie sich klar, was man unter einem „Nötigungsnotstand“ versteht und wie er strafrechtlich behandelt wird!

Fall 3

A schlendert abends verträumt durch das verschneite Duisburg. Plötzlich springt der 15jährige B hinter einer Hecke hervor, droht mit der Faust und brüllt: „Geld her!“ A zuckt zusammen, erschrickt furchtbar, zieht durch den Schreck wie automatisch ein zufällig mitgeführtes Messer aus der Manteltasche und sticht in Panik so oft auf B ein, dass dieser Minuten später an seinen Verletzungen stirbt.

9. Fälle zum Thema Versuch

Fall 1

A will B töten. Er setzt sich mit einer Schusswaffe bewaffnet hinter eine Hecke vor dem Wohnhaus, in dem B lebt. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23?

Fall 2

A will den B töten. Er rennt mit einem Messer auf ihn zu und führt einen Stich in Richtung auf den Hals des B aus. B dreht sich im letzten Moment aber etwas, sodass er nur eine Stichwunde in seiner Schulter davonträgt. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23?

Fall 3

Der Angeklagte (A) wollte den Umstand ausnutzen, dass in einer Straße die Ablesung von Stromzählern angekündigt worden war. A verkleidete sich als Handwerker und klingelte an der Haustür des O. Dabei hatte er eine geladene Schusswaffe griffbereit in seiner Jackentasche. Sein Plan sah vor, sich von O in das Haus bitten zu lassen, sich mit ihm zu den Zählern zu begeben und dann seine Waffe zu ziehen und dann den O mit einer Schusswaffe zu töten. Obwohl A mehrmals klingelte öffnete niemand, so dass er das Grundstück verließ. Strafbarkeit des A gem. §§ 212, 22, 23?

(BGH NStZ 2013, 579: <http://www.hrr-strafrecht.de/hrr/2/13/2-75-13.php?referer=db>)

Selbststudium: Fall 4

Jan hat sich über mehrere Einbrüche in seinem Gartenhaus sehr geärgert, bei dem sich die Täter stets auch an seinen Lebensmitteln und Spirituosen bedient hatten. In Erwartung weiterer Einbrüche stellt er deshalb eine Rum-Flasche in das Haus, in die er zuvor ein sofort tödlich wirkendes Gift gefüllt hatte. Strafbarkeit des Jan gem. §§ 212, 22, 23?

(Vgl.: [BGH NJW 1997, 3453; "Bärwurz-Fall"](#)).

9.1 Fälle zum Thema Rücktritt vom Versuch (§ 24 Abs.1)

Fall 5

A will in einen Kiosk einbrechen um Zigaretten zu stehlen. Er beginnt, das Schloss abzuschrauben und merkt dabei, dass die Öffnung des Kiosks nur ein paar Minuten dauern dürfte. In diesem Moment bekommt er Bedenken, weil seine Bewährungszeit aus einer früheren Verurteilung noch zwei Monate läuft und beschließt daher, jetzt die Finger von dem Kiosk zu lassen und lieber später die günstige „Gelegenheit“ aufzusuchen.

Fall 6

B steckt in einem Haus ein Möbelstück an, bekommt danach aber schnell Gewissensbisse wegen der in dem Haus schlafenden Kinder. Daher ruft er in einem Gasthaus an, da er weiß, dass sich deren Mutter dort gerade aufhält und sagt, Frau X möge unbedingt schnell nach Hause kommen, weil es brennt. Frau X ruft geistesgegenwärtig sofort die Feuerwehr an und fährt dann sofort nach Hause. Das Feuer konnte schnell gelöscht werden. B war nach dem Anruf Schlafen gegangen. Rücktritt ?

Fall 7

A ist gerade dabei, auf einem Parkplatz ein Auto aufzubrechen, um es zu stehlen. Als sich ein Wachmann nähert, wird A das Risiko seiner Entdeckung zu groß. Er bricht sein Vorhaben ab.

Fall 7 a

Ihm fällt plötzlich ein, dass er eine Verabredung hat und sich verspäten wird, wenn er zuvor das Auto stiehlt. Deshalb gibt er sein Vorhaben auf.

Fall 8

A versetzt B mit Tötungsvorsatz einen Hammerschlag gegen den Kopf. Als B zusammenbricht bereut A sein Handeln und ruft – um Bs Leben zu retten – den Rettungsdienst, der B abtransportiert. Der Fahrer des Rettungswagens R fährt jedoch so grob fahrlässig, dass es zu einem Unfall kommt. B wird durch den Unfall getötet; ohne den Unfall hätten die Ärzte sein Leben retten können. Rücktritt des A ?

9.2 Fälle zum Thema „Untauglicher Versuch und Wahndelikt“

Fall 9

A schüttet dem B in sein Bier eine Substanz, von der A meint, sie werde bei B zu heftigen Magenkrämpfen führen. B bekommt jedoch keinerlei Beschwerden, da das Mittel objektiv harmlos war. Strafbarer Versuch?

Fall 9 a

A hat dem B ein Buch geliehen. In einem günstigen Moment entwendet er heimlich das Buch aus einer Sporttasche des B und ist dabei davon überzeugt, er begehe damit einen Diebstahl. Strafbarer Versuch?

**10. Fälle zum Thema „Irrtum“:
Spezialfälle des Tatbestandsirrtums (§ 16) und Verbotsirrtum (§ 17)**

Fall 1

Jäger J meint, ein Wildschwein vor sich zu sehen. Er zielt und schießt auf dessen Umriss. Leider entpuppt sich das „Wildschwein“ als ein Mann, der durch den Wald ging. Strafbarkeit des J?

Fall 2

A wirft einen Stein nach der Person B. Der Stein prallt aber an einem Zaun ab, verändert die Flugbahn und trifft den X.

Fall 3

Die seit 2 Wochen in Deutschland lebende Asylbewerberin A bricht mit Hilfe einer Freundin ihre seit drei Monaten bestehende Schwangerschaft ohne Beratung und ohne Indikationsgründe (§ 218 a) ab weil dies in ihrem Heimatland ohne weiteres üblich und zulässig ist. Strafbarkeit gem. § 218?